

Bebauungsplan „Grabenstraße“ Bodelshausen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber: **Gemeinde Bodelshausen**

Am Burghof 8
72411 Bodelshausen

Auftragnehmer: **StadtLandFluss**
Plochinger Straße 14/3
72622 Nürtingen



StadtLandFluss

In Zusammenarbeit mit: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen



Bearbeitung: Dr. Michael Stauss

Datum: 13.01.2026

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET UND PLANVORHABEN	5
4	ERGEBNISSE DER BAUMHÖHLENKONTROLLE (OBSTBAUMGRUNDSTÜCK)	6
5	REPTILIEN	8
5.1	DATENERHEBUNG UND METHODEN	8
5.2	ERGEBNISSE	8
5.3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG NACH § 44 BNATSCHG	8
6	MAßNAHMEN	8
6.1	NOTWENDIGKEIT SPÄTERER UNTERSUCHUNGEN UND MÖGLICHE MAßNAHMEN IM BEREICH DER BESTANDSBEBAUUNG	8
6.2	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	9
6.3	MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH (CEF).....	10
6.4	MAßNAHMENEMPFEHLUNG	11
7	FAZIT	11
8	LITERATURVERZEICHNIS	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bodelshausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Grabenstraße“, um die weitere Entwicklung des Bestandsgebietes planungsrechtlich sinnvoll steuern zu können und eine Nachverdichtung zu ermöglichen. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung* kam zu dem Ergebnis, dass im Bereich der **Bestandsbebauung** für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie für die Zauneidechse **vertiefende Untersuchungen auf der Vollzugsebene**, sobald konkrete Bauvorhaben vorliegen, durchzuführen sind. Im Bereich der **Freifläche** im Süden des Plangebietes (Parkplatz, Wiese) besteht ein vertiefender Untersuchungsbedarf für **Zauneidechsen**. Für die Artengruppen der Vögel werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG in diesem Teilbereich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Diese notwendigen Maßnahmen wurden in die vorliegende saP übernommen. Im Bereich des angrenzenden **Obstbaumgrundstückes** (rückwärtiger Teil des Grundstücks Bahnhofstr. 87) ist zudem eine **Baumhöhlenkontrolle** erforderlich, aus deren Ergebnis sich ggf. weitere Maßnahmen und/oder ein vertiefender Untersuchungsbedarf für Vögel und Fledermäuse ergeben kann.

* STADTLANDFLUSS / STAUSS & TURNI (2025): Bebauungsplan „Grabenstraße“, Bodelshausen – Relevanzprüfung zum Artenschutz

Die vorliegende **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** umfasst die Ergebnisse der Untersuchung von **Zauneidechsen** im Bereich der Freifläche sowie der **Baumhöhlenkontrolle** im Bereich des angrenzenden Obstbaumgrundstücks und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Untersuchungsumfang und Vorgehensweise wurden im Vorfeld auf Basis der Relevanzprüfung sowie im Anschluss an die Baumhöhlenkontrolle mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

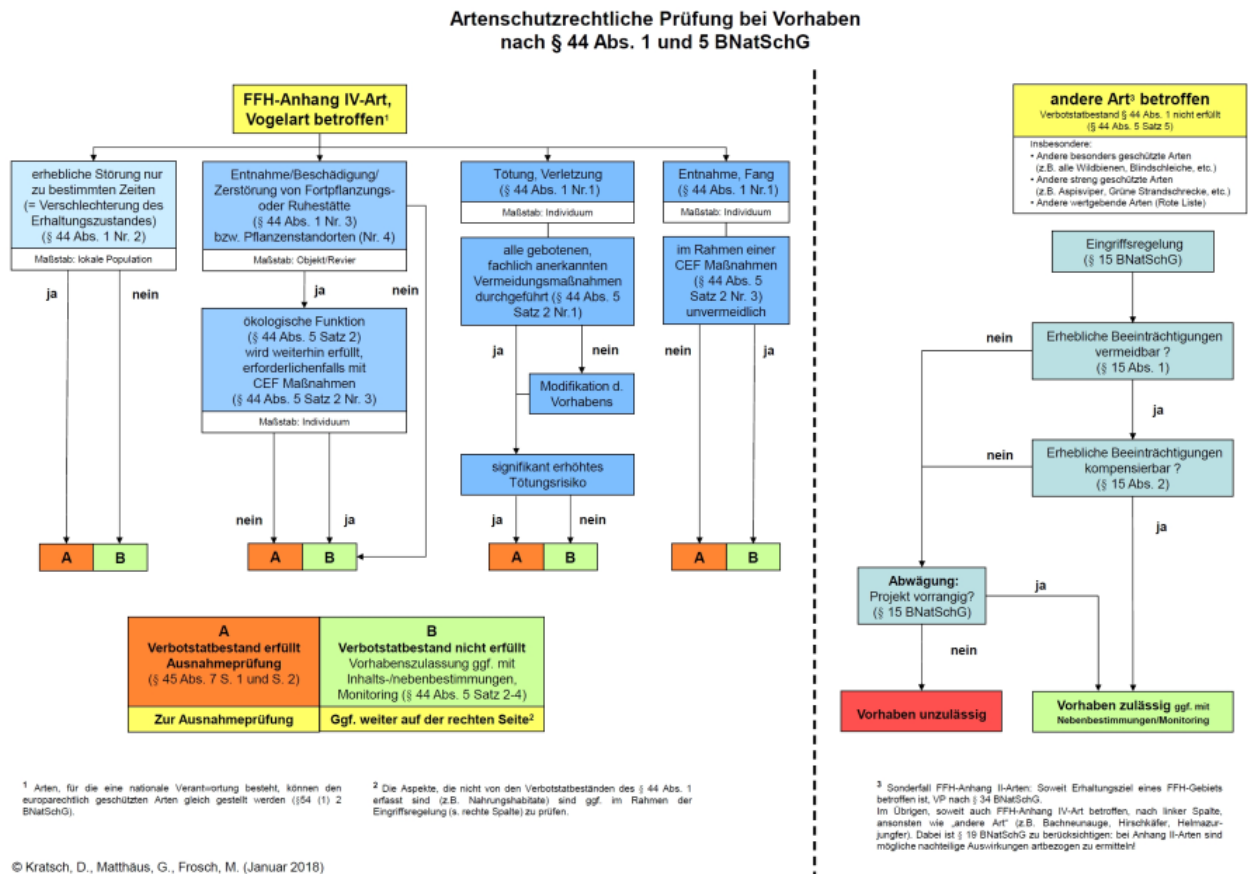


Abb.1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2018)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt kein Verstoß vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ru-

hestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich werden. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet und Planvorhaben

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Bodelshausen (vgl. Abb. 3). Es umfasst drei unbebaute Grundstücke im Süden, die aktuell als Wiese und Parkplatz genutzt werden. An diese schließt sich im Norden ein ebenfalls unbebautes Grundstück mit mehreren Obstbäumen an (rückwärtiger Teil des Grundstücks Bahnhofstraße 87, Flurstück 4364). Die Bestandsbebauung im Bereich der restlichen Flächen des Plangebietes ist relativ heterogen aufgebaut. Neben überwiegend Einfamilienhäusern sind auch kleinere Mehrfamilienhäuser im Westen des Plangebietes, ein ehemaliges Bauernhaus mit Scheune im Süden sowie Gewerbebebauung im Zentrum zu finden. Die Grundstücke sind teilweise groß und umfassen neben Zier- und Nutzgärten auch Obstbäume, Wiesen, Ruderalflächen, Trockensteinmauern und größere Einzelbäume. Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung im Bereich der Freifläche zu schaffen und eine mögliche Nachverdichtung im Bereich der Bestandsbebauung planungsrechtlich zu steuern

Die vorliegende Prüfung umfasst die Baumhöhlenkontrolle im Bereich des Obstbaumgrundstücks sowie die Untersuchung hinsichtlich eines möglichen Zauneidechsenvorkommens im Bereich der unbebauten Grundstücke im Süden des Gebietes (vgl. Abb. 2 und 3). Hinsichtlich der Vorgehensweise im Bereich der Bestandsbebauung wird auf die Ausführungen in Kap. 6.1 verwiesen.



Abb. 2: Bereiche mit Potenzial für Zauneidechsen (links) und Grundstück mit Obstbäumen (Baumhöhlenkontrolle, rechts)

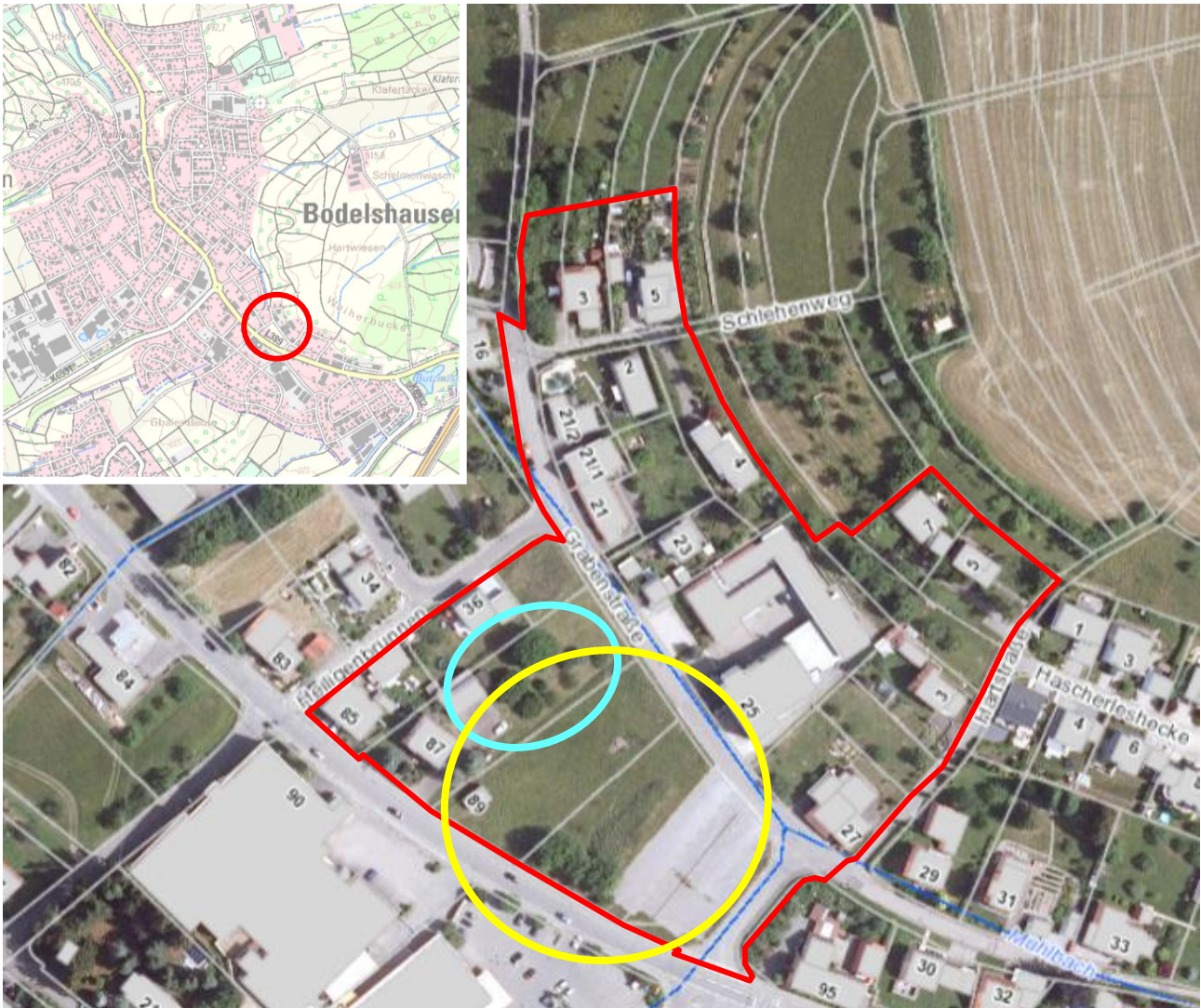


Abb. 3: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Grundlage: LUBW KARTENDIENST), gelb: Untersuchungsbe-
reich Zauneidechsen, türkis: Baumhöhlenkontrolle

4 Ergebnisse der Baumhöhlenkontrolle (Obstbaumgrundstück)

Für den rückwärtigen Teil des Grundstücks Bahnhofstraße 87 (Flurstück 4364) ist ein konkretes Bauvorhaben absehbar. Daher waren hier die Bäume zunächst auf ihr Potenzial für Höhlenbrüter und Fledermäuse hin zu kontrollieren. Sollte dabei Potenzial für Höhlenbrüter und Fledermausquartiere festgestellt werden, wären vertiefende Untersuchungen hinsichtlich des tatsächlichen Vorkommens der genannten Artengruppen notwendig.

Eine Begehung des Grundstücks und eine Kontrolle der Bäume fand am 18.03.2025 statt. Dabei wurden weder Baumhöhlen noch Rindenspalten mit Quartierpotenzial festgestellt (vgl. Abb. 4).

Auf vertiefende Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse kann in diesem Bereich somit verzichtet werden. Neben den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6.2) ergibt sich keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen.



Abb. 4: Obstbäume auf Flurstück 4364 (Aufnahmedatum 18.03.2025)

5 Reptilien

5.1 Datenerhebung und Methoden

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zeitraum April bis September 2025 bei günstigen Witterungsbedingungen (12.04., 19.04., 01.05., 13.05., 14.06., 11.07., 05.09. und 19.09.2025). Die potenziellen Habitatflächen, wurden langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst (Korndörfer 1992, Schmidt & Groddeck 2006, Hachtel et al. 2009).

5.2 Ergebnisse

Das Plangebiet und die angrenzenden Kontaktlebensräume wurden für ein mögliches Vorkommen von Reptilien regelmäßig abgesucht. Trotz intensiver Suche an mehreren Terminen konnten weder Zauneidechsen noch andere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten nachgewiesen werden.

5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Reproduktionsnachweise oder Hinweise auf Einzelvorkommen der Zauneidechse oder weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Somit werden durch das Vorhaben weder Einzeltiere gestört oder getötet noch Gelege, Ruhe- oder Winterschlafplätze gestört bzw. zerstört.

→ **Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

6 Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen wurden überwiegend aus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (STADTLANDFLUSS / STAUSS & TURNI 2025) übernommen und ergänzt.

6.1 Notwendigkeit späterer Untersuchungen und mögliche Maßnahmen im Bereich der Bestandsbebauung

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kann im Bereich der Bestandsbebauung keine abschließende Prognose für den konkreten Einzelfall treffen und eine artenschutzrechtliche Prüfung für zukünftige Bauvorhaben nicht ersetzen. Da nicht absehbar ist, wann und in welchem Umfang konkrete Baumaßnahmen durchgeführt werden, waren vertiefende Untersuchungen im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mit vertretbarem Aufwand durchzuführen und im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer erhobener Daten (5 Jahre) auch nicht sinnvoll.

Somit ist es erforderlich, entsprechende Untersuchungen auf der Vollzugsebene, sobald entsprechende Vorhaben vorliegen, durchzuführen. Dazu ist für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse zunächst jeweils eine einmalige Begehung der Gebäude einschließlich Inspektion der Innenräume (insbesondere Dachböden und Keller) sowie eine Kontrolle ggf. zu rodender Gehölzbestände erforderlich. Sollte diese zum Ergebnis haben, dass vertiefende Bestandserfassungen notwendig sind (beispielsweise durch Hinweise auf Fledermauswochenstuben oder Mauersegler), sind mehrere Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Ende September (Fledermäuse) bzw. Anfang April bis Ende Juli (Brutvögel) durchzuführen.

Bezüglich der Zauneidechsen ist im Falle der Inanspruchnahme von Freiflächen (also nicht bei reinen Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude oder einer Bebauung bereits versiegelter Flächen) zu prüfen, ob in diesen potenzielle Habitatflächen betroffen sein können. Nur wenn das der Fall ist, sind die Strukturen auf ein tatsächliches Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren (in der Regel sind hierzu 5-6 Begehungen im Zeitraum April-September erforderlich).

Aus diesen Untersuchungen kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie ergänzender Vermeidungsmaßnahmen ergeben. Denkbar sind hauptsächlich Nist- und Fledermauskästen für ggf. betroffene Arten sowie die Anlage von Ersatzhabitaten und die Umsiedlung von Zauneidechsen, ggf. auch weitere Maßnahmen. Das zu erwartende Artenspektrum lässt für bauliche Veränderungen innerhalb des Gebietes jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse erkennen.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Folgenden dargestellten Vermeidungsmaßnahmen gelten grundsätzlich im Plangebiet.

Bauzeitenregelung bei Gehölzrodungen und Abbrucharbeiten

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln und Fledermäusen sind **Gehölzrodungen** im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, die Rodung größerer Bäume ist auf den Zeitraum Anfang November bis Ende Februar beschränkt.

Der Beginn von **Abbrucharbeiten oder Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen** bei Bestandsgebäuden ist grundsätzlich auf den Zeitraum Anfang November bis Ende Februar zu beschränken.

Von diesen Zeiträumen kann abgewichen werden, wenn im Zuge der Begehungen im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen (vgl. Kap. 6.1) keine Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen festgestellt wurden.

Vogelfreundliche Verglasung

Verglasungen müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen. Grundsätzlich lässt sich keine Größe von Glasscheiben oder sonstigen transparenten oder spiegelnden Flächen ableiten, ab der eine Gefährdung vorliegt. Es ist jedoch plausibel, dass die Gefährdung durch Vogelschlag mit der Flächengröße zunimmt. Weitere Details können den folgenden Veröffentlichun-

gen entnommen werden, die aktuell hinsichtlich der Details zum Vogelschutz an Glasscheiben als Stand der Technik anzusehen sind:

- RÖSSLER ET AL. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- BUND NRW (HRSG): Vogelschlag an Glas
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2022): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben

Anmerkung: Die häufig verwendeten Greifvogel-Silhouetten sind wirkungslos. Anfliegende Vögel nehmen die Silhouette nicht als potenziellen Fressfeind wahr, dem sie weiträumig ausweichen würden. Tatsächlich erkennen sie die Silhouetten bestenfalls als punktuell Hindernis und prallen oft dicht daneben gegen die Scheibe.

Schutz nachtaktiver Tiere (Außenbeleuchtung)

Zur Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen sowie einer unnötigen Lockwirkung auf Insekten sind bei der Außenbeleuchtung abgeschirmte, insektenverträgliche Lichtquellen (z.B. warmweiße LEDs) zu verwenden. Die Außenbeleuchtungen sind so zu konstruieren, dass der Lichtstrahl überwiegend von oben nach unten geführt und nur die zu beleuchtende Fläche angestrahlt wird. Horizontal oder diffus und ungerichtet strahlende Lampen dürfen nicht verwendet werden. Generell müssen geschlossene Leuchten verwendet werden. Insgesamt sind Beleuchtungsumfang und –intensität sowie die Länge der nächtlichen Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu beschränken (eine Möglichkeit ist hier auch der Einsatz von Bewegungsmeldern).

Vermeidung von Kleintierfallen

Die Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Licht- und Lüftungsschächte sind dazu abzudecken (z.B. mit feinmaschigem Gittergeflecht / Metallnetz mit Maschenweite max. 5 mm) oder deren Ränder zu überhöhen bzw. mit Sperrelementen zu sichern (Absatz mind. 15 cm). Entwässerungsschächte sind ebenfalls gegen einfallende Tiere zu sichern oder mit Ausstiegshilfen auszustatten. Auch offene Kellertreppen müssen entsprechend überhöht oder alternativ mit Ausstiegshilfen versehen werden.

Bodenabstand von Zäunen

Zäune müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm aufweisen. Dieser Bodenabstand ermöglicht die Durchlässigkeit für Kleintiere, die somit die Grünflächen des Gebietes zur Nahrungssuche nutzen können (z.B. Igel).

6.3 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF)

Aus den Ergebnissen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich keine Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Bei Abbruch- oder Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen an den Bestandsgebäuden werden ggf. notwendige Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) auf Vollzugsebene festgelegt (vgl. Kap. 6.1).

6.4 Maßnahmenempfehlung

Anbringen von Nist- und Fledermauskästen

Um das Angebot an Nistplätzen und Fledermausquartieren generell zu erhöhen, wird empfohlen, bei Neu- und Umbaumaßnahmen **Fledermausquartiere** (auch z.B. als Fassadenbausteine integriert in den Bau) sowie **Nistkästen** für ubiquitäre Gebäudebrüter wie z.B. Haussperling und Hausrotschwanz (Höhlen- und Halbhöhlenkästen) und ggf. auch Nisthilfen für Mauersegler anzubringen.

7 Fazit

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Grabenstraße“ in Bodelshausen wurden im Bereich der Freiflächen im Süden des Plangebietes vertiefende Untersuchungen hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von Zauneidechsen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Außerdem fand im Bereich des angrenzenden obstbaumbestandenen Grundstücks (rückwärtiger Teil des Grundstücks Bahnhofstr. 87) eine Baumhöhlenkontrolle statt. Die Untersuchungen kommen (auch in Verbindung mit der vorangegangenen Relevanzprüfung) zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei einer Bebauung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

Im Bereich der Bestandsbebauung sind vertiefende Untersuchungen auf Vollzugsebene, sobald entsprechende Vorhaben vorliegen, durchzuführen. Unabhängig davon gelten die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen auch für diese Bereiche des Bebauungsplans. Als Ergebnis der vertiefenden Untersuchungen kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie ergänzender Vermeidungsmaßnahmen ergeben. Das zu erwartende Artenspektrum lässt für bauliche Veränderungen innerhalb des Gebietes dabei keine unüberwindbaren Hindernisse erkennen.

8 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAYERN, LFU. "Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1." (2020).
- BAYERN, LFU. "Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2." (2022).
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Z. Herpetologie Beiheft 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BRIGHT, P.; MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature.
- BUND NRW (HRSG): Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen. www.vogelsicherheit-an-glas.de
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GRODDECK, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.). Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland, Seiten 274-275. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft). Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, Feb 2007, 88 S.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J., MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7 Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KRATSCH, D. MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fach-dokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAG VSW (2022): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Berichte zum Vogelschutz 58/59: 49-78.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW, Naturschutz und Landschaftspflege Band 77: 94 - 142.

- LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden- Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B.-U. (Hrsg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Hinweispapier Informationsquellen Vogelschlag an Glas.
- PESCHEL, R., HAACKS, M., GRUBB, H. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 45: 241-247.
- RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K., WEGWORTH, C. (2022): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.
- SCHLUND, W. (2005): Haselmaus – *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer
- SCHMIDT, P., GRODDECK, J. (2006): Kriechtiere (Reptilia), unter Mitarbeit von K. ELBING, M. HACHTEL, S. LENZ, PODLOUCKY, N. SCHNEEWEISS, M. WAITZMANN. In: SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269-285.
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R., SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Münster.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: S. 2–20.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- VOIGT, C. C. et al. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, 68 Seiten.
- ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere. – Anliegen Natur 43(2), 1-6.
- ZSCHORN, M., FRITZE, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. NuL 54, Heft 12, 16-23.
- Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)